

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Dezember 2025

Nr. 2025/2201  
KR.Nr. AD 0279/2025 (DDI)

## **Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Massnahmen in der Crack-Krise im Kanton Solothurn**

### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend eine kantonale Strategie gegen die Auswirkungen des Crack-Konsums im Kanton Solothurn zu erarbeiten. Die Strategie muss aufzeigen, wie die Wohnungs- und Obdachlosigkeit von rund hundert drogenkranken Personen im Kanton Solothurn eliminiert, die Beschaffungskriminalität vermindert und die offenen Drogenszenen reduziert werden können. Die Strategie muss unter Leitung des Kantons unter Einbezug der Städte, der Polizei, den Suchthilfeorganisationen und dem VSEG erarbeitet werden.

Die Rahmenbedingungen der Finanzierungsregelungen suchtpolitischer Massnahmen muss befristet angepasst werden, um die Zentrumslasten der Solothurner Städte entsprechend zu entschädigen. Die anfallenden zusätzlichen Kosten durch diesen Auftrag sind durch den Kanton durch einen Sonderkredit und/oder durch den Fonds des Alkoholzehntels und die Gemeinden solidarisch zu tragen. Der Gemeindeanteil für diese ausserordentlichen Massnahmen sind via den sozialen Lastenausgleich befristet für die Jahre 2026-2028 zu tragen.

#### **2. Begründung (Vorstosstext)**

Gemäss Sozialgesetz ist das Thema Sucht Aufgabe der Gemeinden. Bei der aktuellen Situation aufgrund des massiv gestiegenen Crack-Konsums in den letzten paar Jahren, geht es aber nicht mehr alleine um das Thema Sucht. Es geht vielmehr um die öffentliche Sicherheit, um Drogenhandel, um Beschaffungskriminalität und um Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

In dieser Situation kann der Kanton nicht einfach die Hände in den Schoss legen und auf die Zuständigkeit der Gemeinden verweisen. Denn durch zahlreiche mögliche Massnahmen (Obdach, längere Öffnungszeiten der Kontakt- & Anlaufstellen, mehr aufsuchende Sozialarbeit etc.) wird der öffentliche Raum und somit auch die Polizei entlastet. Dadurch wird auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht. Deshalb muss der Kanton jetzt Verantwortung und Führung übernehmen.

Eine langfristige Lösung braucht entsprechende Rahmenbedingungen, welche die Verantwortung, Koordination, Umsetzung und Finanzierung der suchtpolitischen Massnahmen klar regelt, dies insbesondere in einer ausserordentlichen Lage (Crack-Krise). Andere Kantone der Schweiz, wie zum Beispiel der Kanton Luzern, haben angesichts der gleichen Herausforderungen bereits Strategien und Massnahmenpläne entwickelt, an denen sich auch eine Solothurner Lösung orientieren kann.

### **3. Dringlichkeit**

Der Kantonsrat hat am 10. Dezember 2025 die Dringlichkeit beschlossen.

### **4. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **4.1 Rechtliche Grundlagen**

Die Suchthilfe stellt von Gesetzes wegen ein kommunales Leistungsfeld dar (vgl. § 26 Abs 1 Bst. e Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.11]; Botschaft des Regierungsrats zum Sozialgesetz vom 12. Juli 2005 [RRB Nr. 2005/1617; nachfolgend Botschaft SG], S. 78). Dem Kanton kommt diesbezüglich ausschliesslich eine beratende Funktion zu. Zudem nimmt er Aufgaben im Bereich der Suchtprävention wahr.

Entlang der gesetzlichen Zuständigkeiten ist auch die Finanzierung geregelt: die Einwohnergemeinden finanzieren die Suchthilfe, der Kanton finanziert die kantonale Koordinationsstelle sowie Massnahmen der Suchtprävention und die Kantonspolizei. Die Suchthilfe unterliegt dem Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden (§ 55 Abs. 1 Bst. e SG).

Obdachlosigkeit stellt suchtmittelabhängige Betroffene vor persönliche Herausforderungen. Nebst den Hilfestellungen von Sozialdiensten ist die Bereitstellung von Wohnraum, aber auch von Wohnbegleitungen eine wichtige Unterstützung für die betroffene Personengruppe. Die strukturellen Massnahmen, um genügend und den richtigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, gehören zu den Kernaufgaben der Einwohnergemeinden im Rahmen der Sozialhilfe und der damit verbundenen Existenzsicherung sowie der Hilfe in Notlagen.

Die entsprechenden Regelungen werden im Folgenden beschrieben.

#### **4.1.1 Suchthilfe**

Die §§ 135-138 SG regeln die Aufgaben von Einwohnergemeinden und Kanton im Bereich der Suchthilfe. Die Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden ist folgendermassen geregelt:

- Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass ambulante Suchthilfe angeboten wird mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten für suchtgefährdete Menschen und flankierenden Massnahmen, insbesondere niederschwellige Angebote, welche Schaden und Risiken der Sucht mindern (§ 136 Bst. a SG).
- Der Kanton führt eine Koordinationsstelle für Suchthilfe mit dem Ziel, Gemeinden, öffentliche und private Institutionen zu beraten, Institutionen und Aktivitäten der Suchthilfe zu unterstützen sowie Projekte der Suchthilfe fachlich zu begleiten und zu unterstützen (§ 137 Abs. 1 SG).

Bezüglich der Finanzierung haben die Einwohnergemeinden Subventionen an Beratungsinstitutionen, ambulante Dienste und Projekte zu gewähren, die im Rahmen der Sozialplanung eine anerkannte Suchthilfe anbieten und über eine Bewilligung des Departements des Innern verfügen (§ 138 Bst. a SG). Dabei handelt es sich insbesondere um Betriebskostenbeiträge als Objektfinanzierung an ambulante Dienste (u.a. Beratung, Schadens- und Risikominderung und Projekte). Über die Sozialhilfe beteiligen sich die Einwohnergemeinden überdies an den Kosten notwendiger Dienst- oder Sachleistungen, welche die betroffenen Personen nicht oder nur teilweise bezahlen können (vgl. Botschaft SG, S. 79).

Die Suchthilfe untersteht dem Lastenausgleich zwischen den Einwohnergemeinden (§ 55 Abs. 1 Bst. e SG). In der Praxis erfolgt dieser Lastenausgleich durch einen Pro-Kopf-Beitrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner, welcher – im Gegensatz zu den übrigen Bereichen, die ebenfalls dem Lastenausgleich unterstehen – nicht durch den Kanton, sondern durch den VSEG bei den Einwohnergemeinden eingezogen wird und an die beiden ambulanten Suchthilfeorganisationen PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen (PERSPEKTIVE) und Suchthilfe Ost zur Erfüllung des vereinbarten Leistungskatalogs überwiesen wird. Der Entscheid in Bezug auf den massgeblichen Leistungskatalog der ambulanten Suchthilfen und hinsichtlich des Pro-Kopf-Beitrags der Einwohnergemeinden wird durch den VSEG-Vorstand gefällt. Dieses in der Praxis im Bereich der Suchthilfe zur Anwendung gelangende, mittlerweile etablierte Verfahren, wonach der Lastenausgleich vom VSEG abgewickelt wird, ist aktuell nicht in den gesetzlichen Grundlagen abgebildet.

#### 4.1.2 Suchtprävention

Gesundheitsförderung und Prävention sind in den §§ 57<sup>bis</sup>-59 SG sowie den §§ 43-44 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) geregelt. Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern eine angemessene Prävention zwecks Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie die Früherkennung von Krankheiten, Suchterkrankungen und weiteren Gesundheitsgefährdungen (§ 43 Abs. 1 Bst. c GesG). Das Departement des Innern kann selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Dritten Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention anregen, koordinieren, umsetzen und evaluieren sowie Einrichtungen, Massnahmen und Projekte anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen sowie weiterer Personen durch Beiträge unterstützen (§ 43 Abs. 2 und 3 GesG). Der Regierungsrat verwendet Bundes- und weitere Finanzmittel, insbesondere den Alkoholzehntel und den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht, für Projekte der Vor- und Nachsorge im Sozial- und im Gesundheitsbereich (§ 59<sup>bis</sup> Abs. 1 SG).

#### 4.1.3 Wohnen

Die Sozialhilfeleistungen bemessen sich grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien [SKOS-RL]; §152 Abs. 1 SG). Das Aufgabengebiet der Sozialhilfe ist dabei ein gesetzlich stipulierte Leistungsfeld der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 Bst. g sowie § 147 Abs. 1 SG) und wird von der jeweiligen Sozialregion erbracht (Art. 27 Abs. 1 SG). Gemäss den SKOS-RL beinhaltet die Sozialhilfe im Übrigen den Anspruch auf persönliche Hilfe im Umfang, in welchem die Betroffenen nicht in der Lage sind, eine belastende Lebenslage selbstständig bewältigen zu können (B.2. Abs. 1 SKOS-RL). Persönliche Hilfe umfasst eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung (B.3. Abs. 1 SKOS-RL). Individuelle personenbezogene Massnahmen für Suchtbetroffene können daher bereits jetzt über die Regelstrukturen getroffen werden. Soweit Leistungen an betroffene Personen nicht durch andere Quellen oder Eigenmittel finanziert sind, kommt daher die Sozialhilfe zum Tragen.

Die Sozialregionen können gemäss den Prinzipien der Sozialhilfe Kostengutsprachen für individuelle notwendige Massnahmen leisten und stellen damit sicher, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen der professionellen Sozialarbeit erbracht werden. Das beinhaltet auch bzw. insbesondere die Sicherstellung von Obdach für Personen in Notlagen. Die Zentrumslasten gelangen so in den Lastenausgleich der Sozialhilfe oder werden im Rahmen der Bundesfinanzierung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit dem Kanton abgerechnet. Personen, die mit sozialhilferechtlichen Ansprüchen ihre Existenz sichern können und suchtmittelabhängig sind, wenden sich für die individuelle Unterstützung an die Suchthilfeinstitutionen.

Für die Einwohnergemeinden bzw. deren Sozialdienste gehört die Suche nach geeignetem Wohnraum für bestimmte Zielgruppen zu einer Kernaufgabe. So sind sie bei der Unterbringung

von Personen aus dem Asylbereich, Personen in der Sozialhilfe mit besonderen Bedürfnissen bzw. Umständen stets gefordert, eine adäquate Unterbringung bereitzustellen oder eine Platzierung in einer spezialisierten Institution zu initiieren. Auch bei diesen Zielgruppen hat eine Beurteilung zu erfolgen, inwieweit eine Unterkunft den Lebensumständen, der familiären Situation oder aufgrund von Sicherheits- und Gesundheitsaspekten adäquat ist. Bei der fraglichen Zielgruppe vermögen diese Überlegungen und das Finden von geeigneten Lösungen zweifellos komplexer und herausfordernder sein, dies ändert aber nichts an den Verantwortlichkeiten und den Finanzierungsmechanismen. Vielmehr gilt es, die fachlichen Expertisen aus den Sozialdiensten und den ambulanten Suchthilfeorganisationen zu bündeln und geeignete Wohnsettings zu entwickeln. Es ist den Einwohnergemeinden ebenso unbenommen, den beiden Suchthilfeorganisationen (oder Dritten) direkt entsprechende Aufträge für die Erarbeitung von Konzepten inkl. Umsetzung zu erteilen und abzugelten. Ebenso ist die Erarbeitung einer übergeordneten Strategie mithilfe externer Unterstützung in den kommunalen Leistungsfeldern nicht ungewöhnlich, wie dies beispielsweise im Bereich Alter erfolgt ist.

## 4.2 Bisherige Massnahmen des Kantons

Der Kanton hat bereits zahlreiche Massnahmen in Bezug auf Crack unternommen, insbesondere die Schaffung eines Runden Tisches Crack, die gemeinsame Erarbeitung eines Massnahmenplans, die Beratung durch die kantonale Koordinationsstelle Suchthilfe, die Finanzierung eines Pilotprojekts zur aufsuchenden Sozialarbeit, die Finanzierung der Suchtprävention sowie eine höhere Präsenz und Fokussierung durch die Kantonspolizei. Diese Massnahmen werden im Folgenden beschrieben.

### 4.2.1 Massnahmen aus Runder Tisch Crack

Das Gesundheitsamt hat zwischen Februar 2024 und November 2025 fünf Runde Tische durchgeführt. Eingeladen waren jeweils Vertretungen der PERSPEKTIVE, der Suchthilfe Ost, des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Sozialregionen, der Städte Solothurn, Grenchen und Olten, der Stadtpolizei Solothurn sowie der Kantonspolizei und des Amtes für Gesellschaft und Soziales. Neben der Berichterstattung über die aktuelle Situation, die ergriffenen Massnahmen und die erwarteten Entwicklungen wurden gemeinsam Massnahmen zur Bewältigung der Crack-Problematik erarbeitet und im April 2024 im Rahmen des Runden Tisches verabschiedet (vgl. Beilage). Der Massnahmenplan enthält Ziele, Massnahmen und Zuständigkeiten entlang den vier Säulen Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression. Als wichtigste Ziele wurden die Vermeidung von Belastungen bzw. Störungen im öffentlichen Raum, die Verhinderung von Obdachlosigkeit und die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum sowie die Sicherstellung des Betriebs der Suchthilfe-Institutionen definiert.

Als prioritär anzugehende Massnahmen wurden definiert:

- Initiierung eines Pilotprojekts für den Aufbau eines Angebots zur psychosozialen Betreuung von schwerstabhängigen Personen,
- Erarbeitung von Wohnkonzepten für die Regionen Ost und West,
- Bereitstellung oder Finanzierung von geeignetem Wohnraum,
- Präsenz des Sicherheitsdiensts in und vor Kontakt- und Anlaufstellen der PERSPEKTIVE und Suchthilfe Ost (Präsenz während der gesamten Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstellen und der Gassenküche).

Im Massnahmenplan wurden auch weitere Massnahmen definiert: ärztliche Sprechstunde in den Kontakt- und Anlaufstellen der PERSPEKTIVE und Suchthilfe Ost, temporär betriebene Not-schlafstelle, Ausbau von Wohncontainern, Massnahmen zur Stärkung des Risikobewusstseins,

Ausbau von bestehenden Angeboten im Bereich Begleitetes Wohnen, Ausweitung der Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstellen und der Gassenküche der PERSPEKTIVE und Suchthilfe Ost, aufsuchender Sozial- und Ordnungsdienst und Drug Checking.

Mit RRB Nr. 2024/1107 vom 2. Juli 2024 hat der Regierungsrat für das Pilotprojekt «Aufsuchende, niederschwellige Sozialarbeit in Zusammenhang mit der aktuellen Crack-Situation» der PERSPEKTIVE und der Suchthilfe Ost für die Jahre 2024-2025 einen Beitrag von insgesamt 150'000 Franken aus dem Fonds Alkoholzehntel bewilligt. Ein Evaluationsbericht, der im Sommer 2026 vorliegen wird, soll aufzeigen, ob durch das Angebot schwerstabhängige Menschen begleitet und geeigneten Unterstützungsmassnahmen zugeführt werden können, die derzeit vom etablierten Versorgungsnetz nicht erreicht werden. Der Bericht soll die Grundlage für eine Aufnahme des Angebots in den Leistungskatalog der ambulanten Suchthilfe im Kanton Solothurn bilden. Obwohl die ambulante Suchthilfe ein kommunales Leistungsfeld ist, hat der Kanton anstelle der Gemeinden den Beitrag an den Pilotversuch finanziert. Es wurde von Beginn weg kommuniziert, dass ein künftiger Regelbetrieb von den Einwohnergemeinden zu finanzieren ist.

Für den Leistungskatalog Suchthilfe ab 2026 hat der VSEG-Vorstand beschlossen, dass der Auftrag an die Suchthilfe unverändert weitergeführt werden soll. Demnach ist, wie bereits seit 2022, ein Betrag von 18.00 Franken pro Einwohner/-in für die eigentlichen Suchthilfeaufgaben sowie ein befristeter zusätzlicher Sicherheits-Franken pro Einwohner/-in zur Finanzierung von Massnahmen im Rahmen von Sicherheit, Begleitung sowie Betreuung in und um die beiden Kontakt- und Anlaufstellen PERSPEKTIVE und Suchthilfe Ost vorgesehen. Der VSEG verzichtete trotz der offenbar unbefriedigenden Situation, insbesondere in der Stadt Solothurn, auf einen Ausbau des Leistungskatalogs oder der Öffnungszeiten der ambulanten Suchthilfe.

Am Runden Tisch vom 22. August 2024 hat die PERSPEKTIVE informiert, dass das Wohnkonzept für niederschwelliges Wohnen finalisiert sei, den Sozialregionen im Herbst 2024 zur Verfügung gestellt würde und das Projekt danach von einer durch die Regionalplanungsgruppe replaspace Solothurn eingesetzten Arbeitsgruppe bearbeitet werde.

#### 4.2.2 Kantonale Koordinationsstelle Suchthilfe

Die kantonale Koordinationsstelle Suchthilfe gemäss § 137 SG verfügt über Personalressourcen im Umfang von 20 Stellenprozenten. Sie organisierte den kantonalen Runden Tisch Crack, begleitete die Aushandlung des neuen Leistungskatalogs der ambulanten Suchthilfen zwischen dem VSEG und den Suchthilfeorganisationen ab 2026 und finanziert das Pilotprojekt zum Aufbau eines Angebots zur psychosozialen Betreuung von Schwerstabhängigen (Crack-Problematik). Zudem vertritt sie den Kanton Solothurn in der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) und kümmert sich um weitere Suchtthemen, wie beispielsweise Cannabis.

#### 4.2.3 Kantonale Suchtprävention

Die Suchtprävention zielt darauf ab, riskantem Konsum vorzubeugen und suchtbedingte Probleme frühzeitig zu verhindern. Sie soll zudem den Menschen helfen, ihre Gesundheit zu stärken und damit auch Suchtproblemen vorzubeugen. Die Massnahmen der Suchtprävention richten sich nicht an Einzelpersonen (u.a. in Form von Einzelberatungen), sondern an klar definierte Personengruppen (z.B. oftmals solche Personengruppen, die einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind). Kinder und Jugendliche, Erwachsene sowie ältere Menschen werden in ihren jeweiligen Lebenswelten durch gezielte Angebote angesprochen. Eine zentrale Rolle spielen auch Bezugspersonen wie Eltern, Lehrpersonen, Jugendarbeitende, Ausbildungsverantwortliche, Betriebe oder Fachpersonen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen. Die Massnahmen umfassen Workshops, Elternabende, Kurse und Weiterbildungen und Inputs in Schulklassen.

Die kantonale Suchtprävention wird durch den Kanton finanziert. Die Mittel stammen aus zweckgebundenen Bundesfonds (Alkoholzehntel, Tabakpräventionsfonds, Fonds Spielsuchtabgabe). In der laufenden Leistungsvereinbarung 2022-2025 erhalten die beiden Suchthilfeorganisationen vom Kanton jährlich 460'000 Franken. Neben den beiden ambulanten Suchthilfe-Organisationen werden noch mit anderen Umsetzungspartnern Leistungsvereinbarungen zu Massnahmen zur Suchtprävention abgeschlossen.

#### 4.2.4 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei hat im Laufe des Jahres 2025 verschiedenste Massnahmen ins Leben gerufen oder intensiviert. Das «Thema» Crack ist eine grosse Triebfeder für die Beschaffungskriminalität. Aus diesem Grund wurde in der Kantonspolizei die Anlaufstelle LOKIT (Lokale Intensivtäter) gegründet, welche als zentrale Anlaufstelle für alle derartigen Belange fungiert. Der stetige Suchtdruck, fehlende Tagesstruktur und keine Abwechslung im Alltag münden in einer Vielzahl von niederschwelligen Delikten. Erbeutete Gegenstände bzw. Bargeld werden bei grosstenteils ebenfalls suchtkranken Hehlern gegen Kokain eingetauscht. Einige wenige Personen sind für eine Vielzahl von Delikten verantwortlich. Das belastet die gesamte Strafverfolgungskette.

Zuständig für die lokale Sicherheit in Solothurn ist die Stadtpolizei. Am Bahnhof Solothurn ist es die Kantonspolizei. Neben der Schaffung der Stelle LOKIT hat die Sicherheitspolizei der Kantonspolizei im Frühjahr 2025 die Präsenz insbesondere am Bahnhof Solothurn massiv verstärkt. Dies hat zu einer temporären Beruhigung (jedoch auch zu einer Verschiebung) geführt. Es erfolgt ein regelmässiger Austausch mit der Stadtpolizei zur Situation am Bahnhof. Ausserdem werden die Kontrollen zeitlich und örtlich mit den verschiedenen Sicherheitspartnerorganisationen (Stadtpolizei, Transportpolizei, Transsicura) abgesprochen, um Synergien zu nutzen und möglichst grosse Wirkung bzw. Präsenz zu erzielen. Zudem existiert ein «Runder Tisch» zum Thema Bahnhof Solothurn (erwähnte Partnerorganisationen plus SBB mit verschiedenen Vertretenden zu den Themen Immobilien, Personenverkehr etc.). Hierbei handelt es sich insbesondere um Themen wie zusätzliche Lichtquellen, Kameras, Durchmischung von Angeboten, um das subjektive Sicherheitsgefühl zu stärken. Weiter erfolgt auch ein enger Austausch mit der PERSPEKTIVE sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und dem Migrationsamt, um die Verfahren der lokalen Intensivtäter möglichst rasch an die Hand nehmen und abschliessen zu können.

#### 4.2.5 Schadensminderung

Im Kanton Solothurn sind Opioidagonisten-Programme (sog. OAT-Programme) im Sinne einer Substitutionstherapie als Teil der Vier-Säulen-Politik verankert und eng mit Beratungs- und Therapieangeboten verknüpft. Diese Programme verfolgen das Ziel, die gesundheitliche und soziale Situation schwer Opioid abhängiger Personen zu stabilisieren, ihren Konsum illegaler Opate zu reduzieren und Risiken, wie Infektionen, Überdosierungen sowie Beschaffungskriminalität, zu minimieren. Neben Fachärztinnen und Fachärzten können auch Grundversorger/-innen solche Programme anbieten. Die spezifische, vom Bund bewilligte heroingestützte Behandlung findet in den spezialisierten und zugelassenen Zentren Gourrama und Herol statt. Für Crack steht im Unterschied zu den Opioiden keine verfügbare medikamentöse Ersatztherapie zur Verfügung. Auf Bundesebene wird diskutiert, ob ein Pilotversuch für eine kontrollierte Kokain-Abgabe durchgeführt werden soll. Dies ist jedoch umstritten und es fehlen aktuell sowohl die wissenschaftliche Evidenz als auch eine entsprechende Zulassung. Die OAT-Programme spielen jedoch weiterhin eine tragende Rolle in der Schadenminderung für Menschen mit einer Mehrfachabhängigkeit.

### 4.3 Stellungnahme zu den Forderungen gemäss Auftrag

#### 4.3.1 Forderung nach einer kantonalen Strategie

Der Auftrag fordert die Erarbeitung einer kantonalen Strategie gegen die negativen Auswirkungen des Crack-Konsums im Kanton Solothurn. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Runden Tisches bereits im April 2024 ein Massnahmenplan erarbeitet wurde (vgl. Beilage). Dieser zeigt die wesentlichen Handlungsfelder und Zuständigkeiten auf (vgl. Kapitel 4.2.1). Der Massnahmenplan enthält beispielsweise eine Erweiterung der Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstellen der PERSPEKTIVE und Suchthilfe Ost sowie die Schaffung von Aufenthalts- und Wohnraum. Dass dies wirksame Massnahmen zur Verbesserung der Situation sind, wurde bereits am Runden Tisch Crack festgehalten. Dazu ist keine neue Strategie erforderlich.

Die Erarbeitung einer neuen Strategie erfordert einiges an Aufwand und braucht Zeit. Erst kürzlich haben zwei Kantone eine Suchtstrategie veröffentlicht<sup>1)</sup>: im Kanton Luzern vergingen zwischen Auftrag und Publikation 17 Monate, im Kanton Aargau 25 Monate. Eine Strategie kann zwar eine nützliche Grundlage sein, löst aber noch nicht die zentralen Fragen, wie man die einzelnen Massnahmen konkret umsetzt, wer was macht und wer sie finanziert. Es ist zu befürchten, dass während der Erarbeitung der Strategie sämtliche Massnahmen blockiert sind, weil man zuerst das Ergebnis der Strategie und die notwendigen politischen Entscheide, ob die für die Umsetzung der Strategie erforderlichen finanziellen Mittel gesprochen werden, abwarten will.

Im Auftrag wird auf die Strategie Luzern verwiesen. Dort besteht allerdings eine andere gesetzliche Ausgangslage als im Kanton Solothurn: im Kanton Luzern finanzieren Kanton und Gemeinden die Leistungen der institutionellen Sozialhilfe sowie die Leistungen der Gesundheitsförderung und der Prävention je hälftig. Dazu gibt es einen Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG). Dieser Verband plant, organisiert und finanziert Leistungen der institutionellen Sozialhilfe sowie Leistungen der Gesundheitsförderung und der Prävention. Er koordiniert die Leistungen der Gemeinden und des Kantons, fördert die flächendeckende Ausrichtung der Leistungen und entwickelt Instrumente für die zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Verbandsaufgaben. Der ZiSG wird zur einen Hälfte von allen Luzerner Gemeinden und zur anderen Hälfte vom Kanton Luzern über einen Pro-Kopf-Beitrag finanziert. Die politische Steuerung erfolgt über die Delegiertenversammlung. Der Verbandsleitung, bestehend aus vier Vertretungen des Kantons und vier Vertretungen der Gemeinden, obliegt die strategische Führung. Die Geschäftsstelle ist gegen aussen die zentrale Anlaufstelle und das Kompetenzzentrum des Verbands. Sie besorgt die operative Umsetzung sämtlicher Aufgaben. Im Kanton Solothurn sind die Zuständigkeit und Finanzierung gesetzlich entflochten (vgl. Abschnitt 4.1) und entsprechend gibt es keine gemeinsam geführte Geschäftsstelle und Entscheidgremien.

Vor diesem Hintergrund bezweifeln wir, dass der lange Prozess einer Strategieerarbeitung generell und insbesondere nach dem Vorbild Luzern in der aktuellen Situation für den Kanton Solothurn geeignet ist.

#### 4.3.2 Forderung nach einer befristeten Anpassung der Finanzierungsregelungen

Der Auftrag fordert eine von 2026-2028 befristete Anpassung der Rahmenbedingungen der Finanzierungsregelungen suchtpolitischer Massnahmen, um die Zentrumslasten der Solothurner Städte entsprechend zu entschädigen. Die anfallenden zusätzlichen Kosten durch diesen Auftrag seien durch den Kanton durch einen Sonderkredit und/oder durch den Fonds des Alkoholzehntels und die Gemeinden solidarisch zu tragen.

Die Finanzierungsregeln bezüglich Suchthilfe sind in den vorstehend erläuterten kantonalen Rechtsgrundlagen klar festgelegt (vgl. Abschnitt 4.1). Eine Finanzierung durch den Kanton besteht ausschliesslich im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Eine kantonale Mitfinanzierung der im Auftrag erwähnten Massnahmen zur Verminderung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit und zur Reduktion der offenen Drogenszene ist nicht vorgesehen und würde zusätzliche finanzielle Mittel erfordern. Selbst wenn der Kantonsrat zusätzliche Mittel sprechen

<sup>1)</sup> Kanton und Stadt Luzern am 10. September 2025, Kanton Aargau am 5. Dezember 2025.

würde, besteht keine Gewähr, dass sich die Einwohnergemeinden ebenfalls an den zusätzlichen Kosten beteiligen, da sie autonom entscheiden, wie sie in ihrem Aufgabenbereich die Aufgaben wahrnehmen.

Die im Auftrag erwähnte Finanzierung durch Mittel des Alkoholzehntels ist nicht möglich. Erstens werden die finanziellen Mittel, welche der Kanton vom Bund erhält, bereits vollständig für die Suchtprävention eingesetzt und sind an mehrjährige Leistungsvereinbarungen gebunden. Zweitens sind die betreffenden finanziellen Mittel zweckgebunden. Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Verwaltungsreglements Verwendung Alkoholzehntel vom 15. September 2009 (BGS 837.533) ist der Alkoholzehntel hauptsächlich für die Förderung und Unterstützung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Prävention und Früherfassung (universelle und selektive Prävention), die Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung einzusetzen.

Das Beispiel Luzern zeigt gut auf, dass die Thematik der Zentrumslasten nicht davon abhängt, ob sich der Kanton finanziell beteiligt oder nicht: Obwohl der Kanton Luzern mit dem ZiSG eine paritätisch zusammengesetzte und finanzierte Struktur hat, ist die Finanzierung der Zentrumslasten nicht gelöst. Viele Projekte und Massnahmen kommen gemäss Strategie Luzern nicht zu stande, weil die Akzeptanz eines Angebotsausbaus bei den Gemeinden ausserhalb der Stadt Luzern geringer ist. Die Strategie Luzern weist auf Seite 9 darauf hin, dass die Stadt Luzern deshalb teilweise Massnahmen und Angebote selbst initiiert und finanziert, weshalb eine Anpassung des Lastenausgleichs geprüft werden soll (Massnahme 13). Die Ausgaben der Stadt Luzern im Bereich Sucht, welche nicht über den ZiSG beschlossen werden, würden über einen angepassten Lastenausgleich, welcher den Suchtmittelkonsum mitberücksichtigt, solidarisch durch alle Gemeinden getragen.

#### 4.4 Fazit

Wofür der Kanton und die Einwohnergemeinden im Bereich der Suchthilfe zuständig sind und wer was zu finanzieren hat, ist gesetzlich klar geregelt. Der Kanton nimmt seine Aufgaben (Kantonspolizei, Prävention und Beratung) wahr. Im Rahmen des Runden Tisches wurde im April 2024 bereits ein Massnahmenplan definiert. Es braucht keine neue Strategie. Die Teilnehmenden des Runden Tisches Crack sind sich einig, dass eine Erweiterung der Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstellen der PERSPEKTIVE sowie die Schaffung von Aufenthalts- und Wohnraum die Situation für die Betroffenen und die Bevölkerung spürbar entlasten würde. Für diese Massnahmen sind die Gemeinden zuständig und nicht (wie in der Begründung zum Vorstoss gefordert) der Kanton.

Die Umsetzung des Auftrags würde die seit Jahren geltenden Zuständigkeiten missachten und hätte folgende Konsequenzen:

- Die Erarbeitung einer neuen Strategie mit Einbezug aller beteiligten Stellen erfordert Zeit und verzögert die Umsetzung von Massnahmen.
- Eine finanzielle Beteiligung des Kantons erfordert einen vom Kantonsrat zu bewilligenden Zusatzkredit in noch unbekannter Höhe. Selbst wenn der Kantonsrat zusätzliche Mittel gesprochen hat, besteht keine Gewähr, dass sich die Einwohnergemeinden ebenfalls an den zusätzlichen Kosten beteiligen, da sie autonom entscheiden, wie sie in ihrem Aufgabenbereich die Aufgaben wahrnehmen.
- Zur Vermeidung einer einseitigen Mehrbelastung des Kantons muss die bisherige Praxis, wonach der VSEG die Leistungen der ambulanten Suchthilfe und den Pro-Kopf-Beitrag der Einwohnergemeinden definiert, geändert werden. Es braucht eine gesetzliche Regelung, welche dem Regierungsrat zusätzliche Kompetenzen zur verbindlichen Definition des Leistungskatalogs und des Lastenausgleichs zuspricht.

- Eine stärkere Rolle des Kantons erfordert einen Ausbau der personellen Ressourcen der kantonalen Koordinationsstelle Suchthilfe (heute 20 Stellenprozent).

Der Regierungsrat hält an den heutigen gesetzlichen Zuständigkeits- und Finanzierungsregelungen fest und erwartet von den Einwohnergemeinden, ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Regierungsrat hat aber durchaus Verständnis für die im Auftrag erwähnte Problematik der Zentrumslasten im Zusammenhang mit Crack. § 55 Abs. 7 SG ermächtigt den Regierungsrat, den normalerweise angewendeten Verteilschlüssel (im Verhältnis der Einwohnerzahl) auf Verordnungsstufe zu ergänzen, «...um für die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen Anreize für eine effizientere Organisation der dem Lastenausgleich unterliegenden Aufgaben zu schaffen.».

Folglich kann der Regierungsrat auf Verordnungsebene vorsehen, dass die besonders von der Crack-Situation betroffenen Städte im Rahmen des Lastenausgleichs weniger und die anderen Einwohnergemeinden stärker belastet werden; dies insbesondere, wenn die betroffenen Städte angesichts der Crack-Thematik über den Beschluss des VSEG-Vorstandes hinausgehende Massnahmen, wie insbesondere erweiterte Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstelle der PER-SPEKTIVE und Suchthilfe Ost oder niederschwellige Wohnangebote, anbieten, welche auch von Einwohnerinnen und Einwohnern der anderen Einwohnergemeinden genutzt werden. Dazu könnte beispielsweise vorgesehen werden, dass eine Stadt beim Kanton ein Gesuch um finanzielle Unterstützung für zusätzliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Crack-Thematik einreichen kann und der Regierungsrat anschliessend festlegt, in welchem Umfang Kosten für diese Massnahmen den anderen Gemeinden via Lastenausgleich belastet werden und die entsprechende Stadt entlastet wird.

Zudem soll geprüft werden, wie die heute bestehende Praxis betreffend die Festlegung der Aufgaben der ambulanten Suchthilfe und den Vollzug des Inkassos durch den VSEG gesetzlich verankert werden kann. Diesbezüglich müsste eine Anpassung bzw. Präzisierung der entsprechenden Vorschriften im SG, insbesondere von § 55 Abs. 5 und § 136 SG, geprüft und umgesetzt werden.

## **5. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Die Finanzierungsregelungen suchtpolitischer Massnahmen sollen befristet für die Jahre 2026-2028 angepasst werden, um die Zentrumslasten der Solothurner Städte zu verringern. Anfallende zusätzliche Kosten der Städte zur Reduktion der Wohnungs- und Obdachlosigkeit von drogenabhängigen Personen und zur Reduktion der offenen Drogenszenen sind angemessen durch die anderen Gemeinden solidarisch zu tragen. Der Regierungsrat soll dazu die Kosten der Städte für ausserordentliche Massnahmen zumindest teilweise mittels entsprechender Ergänzung des Lastenausgleichs gemäss § 55 Abs. 7 SG auf die anderen Einwohnergemeinden verteilen.

Zudem soll die heutige Praxis betreffend die Festlegung der Aufgaben der ambulanten Suchthilfe und den Vollzug des Inkassos durch den VSEG gesetzlich verankert werden.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Massnahmenplan Crack, Runder Tisch April 2024

### **Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission

### **Verteiler**

Departement des Innern (kein Papierversand)

Gesundheitsamt (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Amt für Gesellschaft und Soziales (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Kantonspolizei (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)